

Informationen über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen sowie Erläuterungen und Hinweise des zwischen dem **Bezirksverband Hannover der Kleingärtner und der LSH Versicherung** abgeschlossenen Rahmenvertrages.

Durch diesen Vertrag wird den Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt gegen

- Feuer-,
- Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-,
- Beraubungs-,
- Sturm-, Hagel- und
- Glasbruch-Schäden

Die Jahresprämie beträgt incl. Versicherungssteuer

98,- EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB 88) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag,
- allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VHB 92) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag.

Der **Feuerversicherungsschutz** zum Neuwert erstreckt sich auf:

- alle genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden,
- den Inhalt der Baulichkeiten, soweit sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet wurden,
- Aufräumungs- und Abbruchkosten einschließlich Entsorgung für Gebäude.

Der **Einbruchdiebstahl**-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:

- den Inhalt der verschlossenen Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser),
- Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Baulichkeiten sowie der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände der Gartenlauben (Vandalismus-Schäden, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuchs sind).

Versicherte Sachen:

- Zum versicherten Inhalt der Baulichkeiten zählen die für die Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, Lebensmittel im Wert bis zu 50,- EUR sowie Kleidung bis zu einem Wert von 150,- EUR.
- Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können sind versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt aber voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, bzw. so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entwendet werden können (Gartenmöbel im Freien sind über einen Zusatzvertrag zu versichern).

Versicherungssummen (Grundversorgung)

- | | |
|--|------------------|
| a) Gebäude (Baulichkeiten) gegen Feuerschäden zum Neuwert | 20.000,- EUR |
| b) Inhalt der Baulichkeiten gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden zum Neuwert mit einem Selbstbehalt von 100,-EUR | 2.500,- EUR |
| c) Gebäudeschäden incl. Notverglasung anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs incl. Vandalismusschäden (davon 100,- EUR Zaun und Gartentor), unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung | bis 750,- EUR |
| d) Aufräumungs- und Abbruchkosten einschließlich Entsorgung, unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung | bis 8.000,- EUR |
| e) Einschluss von Beschädigungen an der Laube durch Sturm- und Hagel | bis 20.000,- EUR |
| f) Einschluss von Beschädigungen am Inhalt der Laube durch Sturm und Hagel mit einem Selbstbehalt von 100,- EUR | bis 2.500,- EUR |
| g) Aufräumungskosten für Bäume bei Beschädigung von Baulichkeiten durch Sturm und Hagel -ohne Entsorgung- | bis 2.500,- EUR |
| h) Schäden an Bäumen und Sträuchern nach Brand einer Laube | bis 1.000,- EUR |
| i) Eigenleistung für die Schadenbeseitigung je Stunde | 12,- EUR |
| j) Einschluss von Mehrkosten durch behördliche Auflagen nach einem Feuerschaden | bis 500,- EUR |
| k) Einschluss von Schäden am Stromzähler und dessen Zuleitung nach einem Feuer- bzw. Überspannungsschaden | bis 300,- EUR |
| l) Einschluss von Graffiti-Schäden | bis 200,- EUR |
| m) Glasversicherung: Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis 3 m ² incl. Notverglasung | bis 750,- EUR |

- Höhere Versicherungssummen der verschiedenen Risiken sind durch den Abschluss einer Zusatzversicherung möglich.

Der Versicherungsschutz der Beraubungsversicherung erstreckt sich auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes, soweit das Bargeld Eigentum des Vereines oder seiner Mitglieder ist.

bis 5.000,- EUR

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:

- Kleiderschäden pro Schadensereignis bis maximal 150,- EUR
- Radios und Fernsehgeräte incl. Antennenanlagen / Receiver mit einer Gesamthöchstsumme von 250,- EUR

In der Einbruchdiebstahlversicherung:

- Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind mitversichert, wenn sie besonders gesichert sind: 250,- EUR
- Im Pumpenschacht oder an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert.

In der Feuerversicherung:

- Schäden an der Umzäunung sind unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung zusätzlich mitversichert bis 500,-EUR

In der Sturmversicherung:

- Die Entschädigung an der Umzäunung ist begrenzt auf 250,-EUR

Nicht versichert sind die von der Wohnung vorübergehend in die Laube verbrachten Hausratgegenstände sowie fremdes Eigentum.

Für den Fall, dass nach einem Totalschaden durch Brand oder Sturm ein Wiederaufbau der Laube vom Pächter nicht vorgenommen wird, erhält der Pächter eine Pauschalentschädigung in Höhe von 2.000,-EUR
Der Geschädigte tritt im Gegenzug sämtliche weiteren, ihm zustehenden Ansprüche von der Entschädigungssumme an den Verein ab, der den Wiederaufbau organisiert. Eine Zeitwertentschädigung entfällt. Unberührt hiervon bleibt die Entschädigung für das Inventar.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1.1 Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CD's, DVD's, Sat-Anlagen, Handys auch Palms, Blackberry u. dgl., Funkgeräte, Walkman, MP3-Player, Note- und Netbooks und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile.
- 1.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze, echte Teppiche und Antiquitäten.
- 1.3 Fahrräder und Zubehör, Sportgeräte, Zelte, Boote. Angelgeräte sind bis zu einem Gesamtwert von 100,- EUR mitversichert.
- 1.4 Haus- und andere Tiere.
- 1.5 In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte und Grillkamäne.
- 1.6 Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenordnung.

Für Schäden an der Gewächshausverglasung kann eine separate Glasversicherung abgeschlossen werden.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Abwendung und Minderung des Schadens.
2. Unverzügliche Meldung an den Vertrauensmann des Vereins bzw. an den Versicherungsdienst für Kleingärtner.
3. Innerhalb von 5 Tagen Anzeige unter Vorlage einer bewerteten Schadensaufstellung bei der Polizei.

Gruppenunfallvertrag

Versicherungsumfang

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem versicherten Personenkreis aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder Übernahme von Aufgaben und Betätigungen für die Organisation der Kleingärtner erwachsen.

Dazu zählen Unfälle

- auf dem direkten Weg von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage und zurück,
- bei der Gemeinschaftsarbeit bzw. angesetzten Pflichtstunden der Vereine und deren übergeordneten Organisationen,
- bei der Ausföhrung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Errichtung und Ausbesserung der Gartenlauben einschließlich der Gartenarbeit,
- bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Fahrten sowie für Tätigkeiten übergeordneter Organisationen des Kleingärtnerverbandes.

Versicherte Personen

1. Die Mitglieder der Vereine, welche zur Unfallversicherung über die jeweiligen Landes- bzw. Bezirksverbände angemeldet wurden;
2. Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie minderjährige Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungssummen

Tod	5.000,- EUR
Invaliddtät	20.000,- EUR
Bis zum 75. Lebensjahr außerdem versichert: Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	5,- EUR
plus Krankentagegeld bis max. 90 Tage	3,- EUR
Bergungskosten bis	2.500,- EUR
Jahresrämie pro Mitglied (Parzelle) inkl. 19 % Versicherungssteuer	3,10 EUR

Gruppenhaftpflichtvertrag

1. Haftpflichtversicherung

Unter Haftpflichtversicherung versteht man die sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zufügt, zum Beispiel durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit. Die Versicherung tritt dem Anspruch erhebenden gegenüber in alle Pflichten des Schadenersatzers ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander. Für eine vorsätzliche Herbeiföhrung eines Schadenfalles besteht kein Versicherungsschutz.

2. Versicherungsumfang

Die Versicherung schützt alle Mitglieder der Kleingärtnervereine (eingeschlossen sind Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Vorstände) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, in denen durch Verschulden des Vorstandes oder eines Mitglieds ein Dritter einen Schaden erleidet und Ansprüche geltend macht. Diesen Schutz erhalten auch Wasser- und Elektrogemeinschaften, Kultur-, Schreiberjugend- und Frauengruppen, Chöre und ähnliche Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins.

Die Hauptaufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, alle versicherten Mitglieder von Schadenersatzansprüchen, die gegen sie erhoben werden, freizustellen, d.h. die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es zu einem Rechtsstreit, föhrt die Versicherung den Prozess und trägt die Kosten.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft „Die Versicherung will nicht zahlen“. Richtig ist, dass sie nicht bezahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Mitversichert sind:

- Bauherrenhaftpflicht für Bauvorhaben bis 25.000,- EUR
- Schäden aus dem Betrieb nicht zulassungs- und versicherungspflichtiger Arbeitsmaschinen
- Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen (Selbstbeteiligung 10% mind. 100,- EUR, max. 1.000,- EUR)
- Leitungs- und Leitungsfolgeschäden (Selbstbeteiligung 20% mind. 100,- EUR, max.2.000,- EUR)
- Umwelthaftpflicht:
Deckung bei Brand- und Explosionsschäden, Abwasserverunreinigung und sonstige Umweltverstöße (Selbstbeteiligung 2.000,- EUR)

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass u.a. Abbrennen von Feuerwerken, Tribünenbau, Betrieb von Kraftfahrzeugen, Veranstaltungen mit Tieren (zum Beispiel Kutschenfahrten) sowie Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen nicht über diesen Haftpflichtvertrag abgesichert sind.

3. Versicherungssfall

Die Versicherungssummen betragen für Personen- oder Sachschäden pauschal	2.000.000,00 EUR
Die Jahresrämie beträgt inkl. 19% Versicherungssteuer je Mitglied	0,30 EUR

Bitte beachten Sie:

- Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police.
- Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Beitragszahlung an den Verein.